

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00004 vom 14. August 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00004 du 14 août 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00004 del 14 agosto 2003

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

3.1???? Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente.

3.2???? Die Beschwerdegegnerin macht zur Begründung ihrer angefochtenen Verfügung geltend, die Beschwerdeführerin wäre ohne Gesundheitsschaden zu 50 % erwerbstätig und zu 50 % im Haushalt arbeitend. Seit Ablauf der Wartezeit am 18. Januar 2002 sei ihr die angestammte Tätigkeit als Spetterin nicht mehr zumutbar. Hingegen bestehe für sämtliche Tätigkeiten ohne Nickelkontakt, ohne irritative Substanzen und ohne wesentlichen Wasserkontakt eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit. Mit einer solchen Tätigkeit könne ein Jahresbruttoeinkommen von rund Fr. 47'515.-- erzielt werden (Fr. 23'757.50 bei einer Anstellung im Umfange von 50 %). Das Valideneinkommen betrage für ein 50%iges Pensum Fr. 28'230.--. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 16 %. Die zu berücksichtigenden Einschränkungen im Haushalt hätten keinen Einfluss auf die Höhe des berechneten Invaliditätsgrades. Eine Abklärung im Haushalt werde deshalb nicht durchgeführt (Urk. 2).

### E. 3.3

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor (Urk. 1), ihre Ekzeme hätten sich im Laufe des Jahres 2001 weiter verschlimmert, so dass sie nunmehr nicht nur für nasse Arbeiten arbeitsunfähig sei, sondern ihr Zustand auch trockene Arbeiten verunmöglichen würde. Es bedürfe nur geringfügiger Beanspruchung, um die Ekzeme erneut aufflammen zu lassen. Sie habe zwar den Hauswartungsvertrag mit der A. \_\_\_ AG per Januar 2001 offiziell übernommen, sei indessen gesundheitlich nicht mehr in der Lage, die Reinigungsarbeiten auszuführen. Ihre Tochter und ihr Schwiegersohn würden anstelle von ihr die Hauswartstätigkeit besorgen. Die Abklärungen von Dr. C. \_\_\_ seien in Phasen der Abheilung des Ekzems erfolgt und würden nicht den Krankheitsverlauf aufs Ganze gesehen berücksichtigen.

4.????? Die Beschwerdegegnerin ging in ihrer Verfügung vom 27. November 2002 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im Umfange von 50 % einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde und zu 50 % im Haushalt tätig wäre. Diese Aufteilung von Erwerbs- und Haushaltstätigkeit wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten und ist aufgrund der Akten (Urk. 8/20, 8/22 und 8/23) auch nicht zu beanstanden.

### **E. 5.1**

Dr. B.\_\_\_\_ diagnostiziert in seinem undatierten Bericht (Urk. 8/8) eine persistierende ekzematoide Dermatitis der Finger mit verminderter Alkaliresistenz der Haut bei atopischer Konstitution. Die Beschwerdeführerin sei als Putzfrau für Nassarbeiten ab dem 19. Februar 2001 bis auf weiteres und ab dem 1. November 2001 für nasse und trockene Arbeiten bis auf weiteres zu 100 % arbeitsunfähig. An eine berufliche Wiedereingliederung sei nicht zu denken.

??????? In seinem ärztlichen Zeugnis vom 2. Oktober 2002 (Urk. 8/6) führt der Arzt aus, das Handekzem habe sich trotz Bemühungen des Dermatologen und guter Mitarbeit der Beschwerdeführerin und ihrer Familie fortwährend verschlechtert. Obwohl sich die Beschwerdeführerin auch zu Hause von allen Nassarbeiten fernhalte, flamme das Ekzem mit schmerzhaften Rhagaden an den Fingern immer wieder auf, sodass sie auch zu Hause für die meisten trockenen Arbeiten praktisch arbeitsunfähig sei. Die Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsleben betrage aus seiner Sicht 100 % bis auf weiteres.

### **E. 5.2**

Dr. C.\_\_\_\_ stellt in seinem Bericht vom 26. Februar 2002 (Urk. 8/7) fest, die letzten Kontrollen hätten gezeigt, dass nur noch einzelne ekzematoide Reststellen im Bereich der Hände bestehen würden. So genannte trockene Arbeiten dürften seines Erachtens durchaus zumutbar sein. Es sei bei bekannter atopischer Diathese und irritativem Handekzem mit Rezidiven zu rechnen. Eine völlige Arbeitsunfähigkeit dürfte jedoch kaum auftreten. Sofern es sich um so genannte trockene Arbeitsplätze ohne Nickelkontakt, ohne irritative Substanzen und ohne wesentlichen Wasserkontakt handle, sei der Arbeitseinsatz aus dermatologischer Sicht durchaus zumutbar.

### **E. 5.3**

Dr. med. D.\_\_\_\_, Oberarzt der Dermatologischen Klinik des U.\_\_\_\_, hält in seinem von der Beschwerdeführerin anlässlich der Replik eingereichten Bericht vom 5. Februar 2003 (Urk. 13/2) fest, die Beschwerdeführerin leide an einem nummulären, hyperkeratotischen, teils rhagadiformen Handekzem an den Handrücken beidseits. Aufgrund der Anamnese sei anzunehmen, dass die Arbeit als Reinigerin bei der vorbestehenden atopischen Diathese mit arbeitsbedingten Rezidiven eher zu erneuten Rezidiven führen werde. Zur Zeit arbeite die Beschwerdeführerin nicht und habe auch im Haushalt viel Unterstützung. Trotzdem komme es nicht zu einer Abheilung der Ekzeme an den Händen. Damit scheine eine klare Berufsabhängigkeit nicht gegeben zu sein. Zur weiteren Begleitung, besonders bezüglich der Arbeitsfähigkeit, habe er der Beschwerdeführerin einen Termin in der Berufssprechstunde organisiert.

5.4???? Am 7. März 2003 fand eine Verlaufsuntersuchung durch die Abteilung Arbeitsmedizin der SUVA statt (Bericht vom 18. März 2003, Urk. 13/3). Dr. med. E.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Innere Medizin und Arbeitsmedizin, diagnostizierte in diesem Zusammenhang ein chronisch rezidivierendes, teils hyperkeratotisch, teils rhagadiformes plaqueförmiges Handekzem beidseits und eine atopische Diathese mit passageren atopischen Ekzemen am Körper, einer Rhinokonjunktivitis pollinosa (anamnestisch) und Asthma bronchiale (anamnestisch). Bezüglich der Diagnose sei den früheren Berichten nichts hinzuzufügen. Klargestellt werden müsse jedoch, dass bei der Beschwerdeführerin keine Nickelsensibilisierung bekannt sei. Die endgültige Arbeitsniederlegung am 19. Februar 2001 sei offenbar lange Zeit nicht von einer Besserung gefolgt gewesen. Erst die

damals am Meer verbrachten Sommerferien hätten zu einem erfreulicheren Hautzustand geführt. In der Folge habe er sich dann aber wieder verschlechtert, wobei der zeitliche Verlauf und das genaue Ausmass nicht mehr richtig rekonstruiert werden könnten. Diesbezüglich schienen in den verschiedenen ärztlichen Berichten und den Angaben der Beschwerdeführerin selber gewisse Widersprüche zu bestehen. Unbestritten sei aber, dass sich gegen Ende 2000 (richtig wohl: 2001) wieder eine Verschlechterung eingestellt habe. Es stelle sich deshalb die Frage, wieso trotz Berufsaufgabe keine Besserung, sondern im Lebensverlauf sogar eher eine Verschlechterung eingetreten sei, umso mehr als von Seiten der Familie und des Hausarztes glaubhaft versichert werde, dass sich die Beschwerdeführerin auch im Haushalt kaum mehr betätigen müsse, geschweige denn Feuchtarbeiten ausführe.

### E. 5.5

Unbestritten und aufgrund der Akten ausgewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin an Handekzemen beidseits leidet (Urk. 8/6, 8/7, 8/8, 13/2 und 13/3). Unklar scheint hingegen die genaue Ursache der Ekzeme zu sein. So geht Dr. C. \_\_\_ von einer atopischen Diathese aus und führt sinngemäss aus, der Kontakt mit Nickel, irritativen Substanzen und Wasser sei zu vermeiden (Urk. 8/7). Ansonsten sei die Beschwerdeführerin durchaus arbeitsfähig. Dr. D. \_\_\_ des U. \_\_\_ stellte hingegen fest, dass es nicht zu einer Abheilung der Ekzeme gekommen sei, obwohl die Beschwerdeführerin nicht mehr arbeite und auch im Haushalt viel Unterstützung erhalte. Er schloss daraus, dass eine klare Berufsunfähigkeit nicht gegeben zu sein scheine (Urk. 13/2). Dr. E. \_\_\_ verneint eine Nickelsensibilisierung (Urk. 13/3) und weist ebenfalls darauf hin, dass sich trotz Berufsaufgabe keine Besserung eingestellt habe. Die Ärzte scheinen sich nicht im Klaren zu sein, wie sich ein Arbeitseinsatz der Beschwerdeführerin sowohl in einer Erwerbstätigkeit wie auch im Haushalt auf den Verlauf der Handekzeme auswirkt und welche Arbeiten ihr noch zumutbar sind. Dr. B. \_\_\_ geht von einer generellen Arbeitsunfähigkeit aus (Urk. 8/6 und 8/8), Dr. C. \_\_\_ erachtet der Beschwerdeführerin hingegen einen Arbeitseinsatz durchaus als zumutbar, soweit es sich um trockene Arbeitsplätze ohne Nickelkontakt, ohne irritative Substanzen und ohne wesentlichen Wasserkontakt handelt (Urk. 8/7). Weder Dr. D. \_\_\_ (Urk. 13/2) noch Dr. E. \_\_\_ (Urk. 13/3) äussern sich explizit zur Problematik der Arbeitsfähigkeit.

??????? Zusammenfassend muss somit festgehalten werden, dass die vorliegenden Arztberichte keine abschliessende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zulassen. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese ein neutrales dermatologisches Gutachten in Auftrag gibt. Der Gutachter hat sich in Auseinandersetzung mit allen wesentlichen Vorakten, insbesondere auch denjenigen der SUVA sowie mit dem allenfalls in der Zwischenzeit vorhandenen Ergebnis der Berufssprechstunde des U. \_\_\_ (Urk. 13/2), darüber auszusprechen, in Bezug auf welche Tätigkeiten, in welchem Umfang und seit wann die Beschwerdeführerin als arbeitsunfähig zu betrachten ist. Im Weiteren hat er sich darüber zu äussern, welche Einschränkungen gegebenenfalls in der Haushaltstätigkeit bestehen. Nach dieser Aktenergänzung hat die Beschwerdegegnerin eine Haushaltsabklärung vor Ort durchzuführen und anschliessend über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Invalidenversicherung neu zu verfahren. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

6.????? Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfertigung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf

eine Prozessentscheidung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Vorliegend erscheint eine Prozessentscheidung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 27. November 2002 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentscheidung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Barbara Laur
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.